

# Mitgliederordnung

Schwallunger Schützenverein e.V.

## **§1 Aufnahmebestimmungen**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Natürliche Personen können nur eine Mitgliedschaft beantragen, wenn sie nicht als vorbestraft gelten. Eine Person gilt als vorbestraft, sobald gegen sie eine Strafe in einem Strafprozess ausgesprochen oder ein Strafbefehl verhängt, diese Maßnahme rechtskräftig und nicht getilgt worden ist.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
- (5) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Widerspruch ist nicht möglich. Ein erneuter Antrag kann nach 3 Jahren gestellt werden.
- (6) Allen neuen Mitgliedern sind die Satzung, sowie alle gültigen Verordnungen bei Beitritt auszuhändigen.

## **§2 Mitgliederwesen**

- (1) Es gibt
  - a. Mitglieder auf Probe;
  - b. Passive Mitglieder;
  - c. Aktive Mitglieder;
  - d. Zweitmitglieder;
  - e. Ehrenmitglieder.

## **§3 Mitglieder auf Probe**

- (1) Mitglieder auf Probe sind alle Neumitglieder in ihrem ersten Mitgliedsjahr, auch als Probejahr bezeichnet. Sie müssen während des ersten Mitgliedjahres
  - a. erfolgreich an einem Waffen- und Sachkundelehrgang teilgenommen haben;
  - b. erfolgreich an einem Lehrgang zur Befähigung der Standaufsicht teilgenommen haben;
  - c. die Vereinskleidung gemäß der Bekleidungsordnung erworben haben.
- (2) Mitglieder auf Probe können im letzten Monat des Probejahres auf Antrag in die aktive Mitgliedschaft wechseln. Hierüber entscheidet der Vorstand per Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft für Mitglieder auf Probe endet mit einer negativen Entscheidung des Vorstandes über den Antrag zum Wechsel in die aktive Mitgliedschaft oder durch Ausbleiben des Antrages auf Vollmitgliedschaft.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge der Mitglieder auf Probe entspricht den Beiträgen der aktiven Mitglieder.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühren für Mitglieder auf Probe wird in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Mitglieder auf Probe werden beim BDS und auf Wunsch beim TSB gemeldet.
- (7) Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§4 Passive Mitglieder**

- (1) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilhaben.
- (2) Passive Mitglieder werden nicht durch den Verein beim BDS oder TSB gemeldet.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für passive Mitglieder wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Für passive Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (5) Passive Mitglieder können einen Antrag auf Wechsel in die aktive Mitgliedschaft stellen.
- (6) Über einen Antrag auf Wechsel in die aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand per Beschluss. Der Vorstand hat dabei die Möglichkeit dem Antragsteller, statt der aktiven Mitgliedschaft, zunächst die Mitgliedschaft auf Probe anzubieten.
- (7) Bei einem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft auf Probe wird der Aufnahmebeitrag gemäß der Finanzordnung erhoben.
- (8) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### **§5 Aktive Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder sind alle regulären Mitglieder, die aktiv den Schießsport im Verein betreiben.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für aktive Mitglieder wird in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Aktive Mitglieder werden beim BDS und auf Wunsch ebenfalls bei anderen Verbänden gemeldet.
- (4) Aktive Mitglieder haben in ihrem ersten Jahr der aktiven Mitgliedschaft kein Anrecht auf die Ausstellung eines sportlichen Bedürfnisses.
- (5) Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### **§6 Zweitmitglieder**

- (1) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits bei einem anderen Verein als Erstmitglied gemeldet sind. Der Erstverein muss dabei dem BDS Verband angehörig sein.
- (2) Zweitmitglieder werden nicht beim BDS gemeldet. Möchten sie durch den Verein in einem Verband gemeldet werden, so müssen sie einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für Zweitmitglieder wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Zweitmitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### **§7 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins waren. Sie besitzen Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Nicht-Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben. Sie besitzen Sitz-, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Als Sonderform des Ehrenmitgliedes gibt es Ehrenpräsidenten.
- (4) Ehrenpräsidenten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn Sie mindestens 15 Jahre im geschäftsführenden Vorstand tätig waren.
- (5) Ehrenpräsidenten besitzen Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Sitzrecht im Vorstand.
- (6) Gebühren und Beiträge für Ehrenmitglieder werden in der Finanzordnung geregelt.

#### **§8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es beharrlich den Mitgliederpflichten nicht nachkommt, Zwistigkeiten unter den Mitgliedern auslöst, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder nicht im Sinne des Vereinszweckes agiert.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich unfair und unsportlich gegenüber Vereinsmitgliedern oder Veranstaltungsteilnehmern verhält.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es unter den angegebenen Kontaktinformationen nicht mehr für den Verein erreichbar ist.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern ist durch den Vorstand mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Ist das Mitglied nicht unter der zuletzt angegebenen Adresse erreichbar, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Vereinsheim.
- (6) Mitglieder können vom Recht der Berufung nach einem zugestellten Ausschließungsbeschluss Gebrauch machen. Die Berufung muss schriftlich, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Gleiches gilt für den Fall der Bekanntmachung durch Aushang im Vereinsheim.
- (7) Erfolgt keine rechtzeitige Berufung nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses oder nach der Bekanntmachung durch Aushang, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (8) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

### **§9 Mitgliederpflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Dies kann wahlweise per Bankeinzug oder Überweisung erfolgen.
- (2) Alle Mitglieder, ausgenommen passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet jährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Mitglieder, welche eine Vereinszugehörigkeit von 20 Jahren und mehr vorweisen können, sind von der Verpflichtung Arbeitsstunden zu leisten befreit.
- (4) Arbeitsstunden können gegen die Zahlung von 10€ pro Arbeitsstunde ausgelöst werden. Dies hat bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- (5) Arbeitsstunden können durch den Vorstand für Mitglieder erlassen werden, wenn sich diese z.B. in besonderem Maße für den Verein engagiert oder für dessen Ansehen eingesetzt haben.
- (6) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Kontoinformationen, sofern ein SEPA Mandat erteilt wurde, innerhalb von 30 Tagen dem Verein schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### **§10 Sportliche Bedürfnisse der Mitglieder**

- (1) Über Anträge zu sportlichen Bedürfnissen der Mitglieder beschließt der Vorstand.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Mitgliederordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am

\_\_\_\_\_ in Kraft.